

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

68. Jahrgang Freitag, 24. Januar 2020

Nummer 04

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettnang, Verlagsleitung Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bild-stock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Achim Krafft

Zur Eröffnung der Ausstellung "KINDERKUNST – KUNTERBUNT"



Bild: Veranstalter

am Dienstag, 28. Januar 2020, 16.00 Uhr, im Rathaus, Eingangshalle, Obere Seestraße 1,

laden wir Sie und Ihre interessierten Freunde sehr herzlich ein.

Achim Krafft Bürgermeister

Uta Maria Veit Rektorin der FAMS

Je. Ju. beil

Ausstellungsdauer: 28. Januar – 13. März 2020

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8:00 - 12:30 Uhr, Mittwoch 14:00 - 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Einzelanordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14. Januar 2020, Az.: 33-4/9220.30-3, zur Durchführung von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (Angelfischerei)

Das Regierungspräsidium Tübingen ordnet gemäß § 25 Abs. 2 der Bodenseefischereiverordnung (BodFischVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1997 (GBI. 1998, 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2016 (GBI. S. 272), an:

- § 12 Absatz 3 BodFischVO wird wie folgt geändert: Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt sein. Beim Fischen mit der Wurfrute (Spinnangel) ist von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Bei der Ausübung der Fischerei mit anderen Angelgeräten soll von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Mindestabstand von 25 m eingehalten werden. Das Werfen mit der Hegene ist untersagt.
- § 16 Absatz 1 BodFischVO:

Das Mindestmaß für alle Felchenarten und den Seesaibling wird aufgehoben.

Das Mindestmaß für die Äsche wird auf 35 cm festgesetzt.

- § 16 Absatz 4 BodFischVO wird wie folgt geändert: Gefangene Kaulbarsche sind anzulanden.
- § 16 Absatz 6 BodFischVO wird wie folgt geändert: Ein Fischer darf mit den für die Angelfischerei zugelassenen Fanggeräten je Tag höchstens 12 Felchen, 5 Seesaiblinge und 30 Barsche fangen. In der Zeit vom 10. Mai bis 15. September sind nur Barsche über 13 cm Körperlänge, in der übrigen Zeit alle Barsche anzulanden. Felchen und Seesaiblinge sind außerhalb ihrer jeweiligen Schonzeit anzulanden. In Bezug auf damit verbundene Pflichten zur Führung der Fangstatistik gelten die in den Patent- und Erlaubnisverträgen getroffenen Regelungen.
- Die übrigen Bestimmungen der BodFischVO und die der Einzelanordnungen vom 1. Dezember 2017 und vom 15. Dezember 2018 bleiben unberührt.
- 5. Die Anordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft und gilt bis zur einer Änderung der Beschlüsse der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei oder einer Änderung der BodFischVO bezüglich der vorstehend benannten Regelungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

gez. Dußling

Diese Anordnung kann mit Begründungstext (II.) über die URL https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Landwirtschaft/Documents/Einzelanordnung_BodFischVO_Angelfischerei_2020.pdf abgerufen oder im Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer W 306, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Gemeindenachrichten

Abholung der Schülermonatsfahrkarten nach Lindau/Aeschach

Die Schülermonatsfahrkarten nach Lindau/Aeschach von März 2020 bis Juli 2020 liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde, 1. Stock, Zimmer Nr. 16, Frau Janisch, zur Abholung bereit. Die Schülerkarten müssen spätestens am letzten Tag des Vormonats abgeholt werden. Auf Wunsch werden alle Karten für das Schulhalbjahr ausgegeben. Nicht benötigte Karten können ebenfalls bis zum letzten Tag des Vormonats zurückgegeben werden. Die Karten, die für den aktuellen Monat nicht abgeholt worden sind, bzw. zurückgegeben wurden, werden an die DB ZugBus zurück geschickt.

Ankündigung der Aktenvernichtungsaktion im Rathaus - Private Akten in den Reißwolf

am Samstag, den 14. März 2020, 10.00-12.00 Uhr.

Gesetzliche Ausweispflicht

Für Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit besteht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine gesetzliche Ausweispflicht, die sowohl mit einem Personalausweis als auch mit einem Reisepass erfüllt werden kann.

Für Kinder unter dem 12. Lebensjahr wird ein Kinderreisepass ausgestellt. Bitte beachten Sie, dass bereits vorhandene Kinderreisepässe nur vor Ablauf der Gültigkeit verlängerungsfähig sind. Neue Ausweisdokumente können unter Vorlage eines aktuellen biometrischen Passbildes beim Bürgerservice im Rathaus beantragt werden.

Hinweis auf Beflaggung am Rathaus

Am Montag, 27. Januar, wird das Rathaus aufgrund des Tags des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus mit einer Trauerbeflaggung beflaggt. Der Jahrestag der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz wurde 1996 auf Initiative des damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog offizieller deutscher Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus.